

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsanstalt
Tageblatt Riesa,
Friedrichstr. 20,
Postfach Nr. 52.

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen bestellbar bestimmte Blatt.

Postfachkonto:
Dresden 1590,
Einkauf:
Riesa Nr. 52.

Nr. 215.

Dienstag, 13. September 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzögerungen, Erhöhungen der Abzüge und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preis-erhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 89 mm breite, 3 mm hohe Grundschreib-Zeile (8 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Feste Tarife. Gewilligter Rabatt erteilt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.
Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gethelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Nach der Reichstags-Auflösung

Der Reichskanzler spricht im Rundfunk.

Streit über die Rechtsgültigkeit der Auflösung.

Neuwahlen „... wenn Ruhe und Ordnung gewahrt wird“.

Die politische Lage in Berlin

Ist nach dem großen Durcheinander des Nachmittags in den Abendstunden wesentlich ruhiger geworden. Dazu trug einmal die große Rede des Reichskanzlers im Rundfunk bei, dann aber auch die Tatsache, daß die Auflösung des Reichstages aller Wahrscheinlichkeit nach auch von den opponierenden Parteien in ihrer Rechtmäßigkeit kaum angefochten werden kann. Alle dahingehenden Versuche sind äußerst problematisch und mehr oder weniger zum Scheitern verurteilt. Auch der neueste Weg eines Volksentscheides, den die sozialdemokratische Reichstagsfraktion noch am Abend beschritten hat, wird von der Reichsregierung mit guten Gründen angefochten. Einem Volksentscheid hat ein Volksbegehren vorausgehen. Die Einleitung dieses Volksbegehrens ist aber erst möglich, wenn der Reichstag mit dem betreffenden Gesetzentwurf, der zur Volksabstimmung gebracht werden soll, befaßt wurde. Da kein Reichstag da ist, liegt es in der Hand des Reichsinnenministers, die Einbringung des Gesetzentwurfes solange zu verschieben, bis ein neuer Reichstag gewählt ist.

Ueber die Wahl des neuen Reichstages hat die Reichsregierung noch am Abend der Reichstagsauflösung sehr interessante Kommentare bekanntgegeben. Danach hat die Regierung durchaus die Absicht, alle verfassungsmäßigen Vorschriften, die für die Neuwahl des Reichstages bestehen, inne zu halten und also Wahlen bis Anfang November auszuschieben. Diese Absicht wird jedoch von Seiten der Reichsregierung von einer Voraussetzung abhängig gemacht, die gegenwärtig noch keinesfalls sicher ist. Man stellt sich in der Weimarer Republik an den Standpunkt, daß Wahlen in Deutschland nur möglich sind, wenn innerhalb der deutschen Bevölkerung Ruhe und Ordnung herrschen. Die Reichsregierung behält sich also den Vorschlag darüber, ob die öffentlichen Zustände die Abhaltung von Neuwahlen erlauben, vor. Sie macht auch hier ihre letzte Entscheidung von dem Verhalten der Oppositionsparteien abhängig. Gilt die Opposition Ruhe, dann finden Neuwahlen statt. Wird diese Ruhe nicht gewahrt, dann werden die Neuwahlen hinausgeschoben, wobei es völlig in der Hand des Reichspräsidenten liegt, dann im Einvernehmen mit der Reichsregierung den genauen Zeitpunkt und den Modus der Abhaltung der Wahlen zu bestimmen. Diese Erklärung der Reichsregierung hat in den politischen Kreisen Berlins außerordentliches Aufsehen erregt. Man bringt sie mit den Sätzen der Reichspräsidentenrede in Verbindung, in denen eine zwölf-Monats-Frist als Probezeit für die Durchführung des wirtschaftlichen Aufbaues und der Experimente gesetzt ist. Man folgert daraus, daß die Reichsregierung unter Umständen entschlossen ist, die Durchführung ihres Programmes gegenüber jeder mit scharfen Mitteln arbeitenden Opposition sicherzustellen. Das könnte aber, wenn man an die radikale und heftige Form unserer heutigen Wahlkämpfe denkt, durchaus dazu führen, daß bis auf weiteres Neuwahlen verschoben werden, selbst auf die Gefahr hin, daß ein solches Verhalten schwerste staatsrechtliche Anfechtungen erfahren sollte.

Die Rechtmäßigkeit der Reichstagsauflösung am Montag wird von der Reichsregierung vor allem unter dem Gesichtspunkt vertreten, daß der Reichspräsident Göring ohne jedes Recht dem Reichskanzler die Verlesung der Auflösungsbeschlüsse unmöglich gemacht hat und daß deshalb bereits die einfache Verlesung der Auflösungsbeschlüsse, wie sie vor aller Augen erfolgte, zur Auflösung des Reichstages hinreichend war. Die Regierung stützt sich dabei auf die Tatsache, daß Reichspräsident Göring in einer Pressebesprechung selbst zugab: „Das Wort Abstimmung war noch nicht gesprochen, als der Reichskanzler die Hand erhob“. Sie verweist ferner darauf, daß nach der ersten Wortmeldung des Reichskanzlers noch von kommunistischer Seite der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt und vom Reichspräsidenten angenommen wurde, obwohl in der Geschäftsordnung des Reichstages ausdrücklich die Abstimmung enthalten ist, daß ein derartiger Antrag „nur bis zum Beginn der Abstimmung eingebracht“ werden kann. Präsident Göring hat deshalb nach der Auffassung der Reichsregierung durch die Verächtlichmachung des kommunistischen Antrages selbst anerkannt, daß die Abstimmung noch nicht begonnen hatte. Als Beweis dafür, daß die Reichsregierung von sich aus nicht beabsichtigte, den Reichstag aufzulösen und dazu nur durch das Verhalten der Parteien gezwungen war, zieht die Reichsregierung eine Auftragsnachricht heran, die sie noch am Montag mittags dem „Vorwärts“ gegeben ließ. In dieser Auftragsnachricht verwahrt sich die Reichsregierung gegen die Behauptung des sozialdemokratischen Organes, daß sie durch vorzeitige Reichstagsauflösung eine politische Ausdrucksform im Reichstag zu verhindern wünschte. Der Umschwung ist demnach erst

Reichsinnenminister Gahl zur Auflösung des Reichstages.

Eine Darstellung der Reichsregierung.

von Berlin. Reichsinnenminister Freiherr v. Gahl empfing am Montag abend die Presse, um namens der Reichsregierung zu den Vorgängen im Reichstag Stellung zu nehmen. Der Minister betonte, daß der Reichskanzler mit der Absicht im Reichstage erschienen sei, eine umfangreiche Regierungserklärung abzugeben, und daß dann eine Aussprache stattfinden sollte, an deren Schluß der Empfang der Reichspräsidenten durch den Reichspräsidenten geplant war. Die Dinge seien aber anders gelaufen, als jemand voraussehen konnte. Der Minister schilderte dann nochmals die Vorgänge, wie sie sich im Reichstagsplenum angetragen haben. Als der Reichskanzler trotz wiederholter Wortmeldungen das Wort nicht bekommen habe, habe er die Auflösungsbeschlüsse dem Reichspräsidenten persönlich hingelegt und sie ihm damit vor dem ganzen Hause ausgestellt.

Die Reichsregierung stehe auf dem Standpunkt, daß sie jederzeit das Recht zum Sprechen habe, auch außerhalb der Tagesordnung und auch vor Beginn einer Abstimmung. Die Abstimmung sei noch nicht begonnen gewesen, sondern erst vom Präsidenten angefangen. Selbst wenn die Abstimmung in gewissen Grenzen bereits begonnen hätte, hätte die Reichsregierung immer noch vom Reichstag gehört werden müssen. Die Auflösung sei mit dem Augenblick der Zustellung der Auflösungsbeschlüsse an den Reichspräsidenten rechtmäßig gewesen. Infolgedessen seien die Verhandlungen nach Verlesung der Urkunde rechtmäßig und verfassungswidrig. Der Reichskanzler und mit ihm das Kabinett bedauerten es, daß ihm nicht einmal Gelegenheit gegeben worden sei, die Maßnahmen der Reichsregierung vor dem Reichstage zu rechtfertigen und das Programm für die nächste Zukunft zu entwickeln. Man hätte mit Fug und Recht erwarten können, daß der Reichstag der

Regierung wenigstens dazu Gelegenheit geben würde. Die Reichsregierung habe es nicht darauf ankommen lassen können, daß das einmal in Kraft gesetzte Wirtschaftsprogramm durch einen Reichstagsbescheid außer Kraft gesetzt wurde.

Der Minister machte dann Mitteilung von einem Briefe des Reichskanzlers an den Reichspräsidenten, in dem der Reichskanzler feststellte, daß der Reichspräsident entgegen Artikel 33 der Verfassung sich geweigert habe, dem Reichskanzler das Wort zu erteilen. Er habe ihn dadurch gezwungen, ihm die Auflösungsbeschlüsse des Herrn Reichspräsidenten zu überreichen, ohne sie verlesen zu können. Mit diesem Augenblick sei der Reichstag aufgelöst gewesen. Die von ihm nachher veranlaßte Fortsetzung der Sitzung und die von ihm geleitete Abstimmung seien verfassungswidrig. Auch jede weitere Versammlung und Verlesung des aufgelösten Reichstages würden gegen die Reichsverfassung verstoßen.

Der Minister teilte noch mit, daß bisher noch keine Möglichkeit bestanden habe, über den Termin der Neuwahlen zu beraten. Das müsse der Entwicklung der nächsten Tage vorbehalten bleiben. Die Reichsregierung werde dann dem Reichspräsidenten entsprechende Vorschläge machen. Er könne die Erklärung abgeben, daß die Reichsregierung durchaus die Absicht habe, die verfassungsmäßigen Vorschriften einzuhalten, und daß, wenn eine Wahl angeschlossen werde, sie selbstverständlich unter den Bedingungen erfolgen müsse, die heute gelten. Er müsse allerdings in aller Offenheit von vornherein eine Einschränkung machen, nämlich die, daß Wahlen selbstverständlich nur dann möglich seien, wenn Ruhe und Ordnung in Deutschland herrschen und die Abhaltung von Wahlen überhaupt möglich sei.

Reichspräsident Göring über den Verlauf der Montag-Sitzung.

von Berlin. Reichspräsident Göring empfing am Montag nachmittags die Presse, um ihr seine Auffassung über die Reichstagsauflösung darzulegen. Er meinte, die Reichsregierung habe lediglich ihre Erklärung vor dem Reichstag abgeben wollen. Schon die Art und Weise, wie die weitere Debatte verlaufen würde, habe die Reichsregierung in Stand setzen sollen, den Reichstag aufzulösen. Als keine der Fraktionen dem kommunistischen Antrag widersprochen hätte, sofort über die Rotverordnungen und das Mißtrauensvotum zu entscheiden, habe er bei Beginn der zweiten Sitzung diese Anträge zur Abstimmung gebracht. Er habe das Wort „Abstimmung“ noch nicht ausgesprochen gehabt, als Herr von Papen zunächst nur die Hand erhob, während aus der gleichen Richtung das Wort „namentlich“ kam, so daß er habe annehmen müssen, auch Herr von Papen verlange die namentliche Abstimmung. Nach Auffassung des Reichstags-Präsidenten sei die Abstimmung bereits begonnen und eröffnet gewesen, als der Reichskanzler um das Wort bat. Präsident Göring verwies dann auf Artikel 33 der Reichsverfassung, wonach er verpflichtet sei, Mitglieder der Reichsregierung jederzeit auch außerhalb der Tagesordnung das Wort zu geben. In der Verfassung stehe aber nichts davon, daß gegenüber der Reichsregierung auch die Bestimmungen der Geschäftsordnung keine Gültigkeit hätten, wonach das Wort nicht erteilt werden kann, wenn ein anderer Redner spricht oder wenn eine Abstimmung im Gange ist. Der Präsident meinte, es sei auch technisch gar nicht möglich, jemandem das Wort zu erteilen, während eine Abstimmung läuft; hierbei erinnerte er an die Abstimmungsart des Hammelpfanzens. Dabei verließen die Abgeordneten ja den Sitzungssaal, um ihn einzeln wieder zu betreten. Daher könne doch niemand sprechen. Er habe dem Reichskanzler gesagt, er würde sofort nach der Abstimmung das Wort erhalten. Der Reichskanzler habe darauf

ein Stück Papier auf den Präsidentschisch gelegt, daß er, der Präsident, zunächst nicht ansetzen habe. Er habe vielmehr zunächst die Abstimmung durchgeführt. Im Augenblick, wo eine Abstimmung beginne, habe ein Ganzes begonnen, zudem auch das Abstimmungsresultat gehöre. Als er, der Reichspräsident, nach der Abstimmung gesehen habe, daß das Stück Papier, das der Reichskanzler ihm auf das Präsidium schob, die Auflösungsbeschlüsse sei, habe er sofort den Standpunkt vertreten, daß eine Regierung, die solchen durch eine überwältigende, noch nie dagewesene Mehrheit der deutschen Volksvertretung gestützt sei, zur Gegenzeichnung eines solchen amtlichen Erlasses nicht mehr das Recht habe. Diese verfassungswidrige Streitfrage werde, wie er gehört habe, von einigen Länderregierungen vor dem Staatsgerichtshof sofort vorgebracht werden, da der Reichstag infolge einer Lücke der Verfassung nicht legitimiert sei, diesen Streit zu führen. Wie immer auch das Staatsgericht entscheiden möge, so sagte der Präsident, und wenn auch etwa noch eine andere Art der Verkündung der Auflösung vom Reichspräsidenten gewählt wird, so steht fest, daß die Abstimmung gegen das Kabinett v. Papen unter allen Umständen zu Recht bestehe.

Präsident Göring erklärte noch, er werde bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofes Amtshandlungen des Reichstages unterlassen, soweit es sich nicht um die fortbestehenden Ausschüsse (zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung und Auswärtigen Ausschuss) handle. Es sei das erste Mal in der Geschichte, daß ein Reichstag präventiv aufgelöst wurde, nämlich lediglich aus dem Grunde, weil die Gefahr bestand, es könnte eine Verordnung aufgehoben werden. Die Verfassung gebe dem Reichspräsidenten solchen Grund nicht an die Hand. Scharfsten Widerstand „mit allen nur denkbaren Mitteln“ kündigte der Präsident für den Fall an, daß vorläufig keine Neuwahl erfolgen oder das Wahlrecht geändert werden sollte. Als Präsident der deutschen Volksvertretung sei er entschlossen, alle Mittel auszunutzen, um die Rechte des deutschen Volkes zu wahren. Er werde dem Reichspräsidenten brieflich mitteilen, daß die Reichsregierung gestürzt sei.

während der Reichstagsauflösung selbst erfolgt. Er ist z. T. darauf zurückzuführen, daß entgegen den ursprünglichen Vereinbarungen der deutschnationale Fraktionsführer Oberjochen keinen Einspruch gegen die sofortige Behandlung der kommunistischen Mißtrauensanträge an erster

Stelle der Tagesordnung erhob. Dieser unvorhergesehene, sämtliche Parteien des Hauses überraschende Zwischenfall hat auch nach der Auffassung der Reichsregierung mit dem Stein ins Rollen gebracht, der dann die sofortige Auflösung automatisch nach sich zog.